

# Meine persönliche Unabhängigkeitserklärung

## Aufnahmeantrag



FDP Meerbusch  
Meerbuscher Str. 47  
40670 Meerbusch

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der FDP – Kreisverband Rhein-Kreis Neuss.

Ich erkläre, keiner anderen Partei anzugehören und bin bereit, den Beitrag gemäß der Beitragsordnung zu bezahlen.

Vorname\*: \_\_\_\_\_ Name\*: \_\_\_\_\_  
Straße\*: \_\_\_\_\_ Hausnummer\*: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl\*: \_\_\_\_\_ Wohnort\*: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_  
Mobil: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_  
Nationalität\*: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum\*: \_\_\_\_\_ Geburtsort\*: \_\_\_\_\_  
  
Ort\* \_\_\_\_\_ Datum\* \_\_\_\_\_ Unterschrift\* \_\_\_\_\_

Ich habe auch Interesse an den  **Jungen Liberalen**, den  **Liberalen Senioren**.  
Bitte schicken sie mir einen Aufnahmeantrag.

### Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die FDP, den folgenden monatlichen Mitgliedsbeitrag mittels Lastschrift einzuziehen:

Beitrag: \_\_\_\_\_ € Zahlungsweise:  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich

Name der Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Ort\* \_\_\_\_\_ Datum\* \_\_\_\_\_ Unterschrift\* \_\_\_\_\_

### Datenschutz

Hinweis nach § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Die FDP verarbeitet die in diesem Aufnahmeantrag enthaltenen personenbezogenen Angaben ausschließlich zu mitgliedschaftlichen bzw. parteiinternen Zwecken unter Beachtung des Erlaubnisrahmens des § 28 Abs. 6 und 9 BDSG.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und meine Anschrift unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzes zur Information über die Arbeit der FDP-Fraktionen und liberalen Vorfeldorganisationen (Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Liberale Landesstiftungen, Junge Liberale, Liberale Frauen, Liberale Senioren, Liberaler Mittelstand, Liberale Juristen, Liberale Ärzte, Liberale Hochschulgruppen, Liberale Akademiker, Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker) weitergegeben werden kann. Diese Zustimmung kann jederzeit unmittelbar gegenüber diesen Organisationen widerrufen werden.\*

ja  nein

## Auszug aus der Finanzordnung

Dritter Abschnitt: Beitragsordnung (Beschlossen auf dem 56. Ord. BPT in Köln vom 5. - 7. Mai 2005)

### **§ 8 Beiträge**

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

#### Mitgliedsbeitrag

Es ist ein monatlicher Mindestbeitrag nach folgender Staffel zu entrichten:

A	bis 2.600 EURO	8,00 EURO
B	2.601 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
C	3.601 bis 4.600 EURO	18,00 EURO
D	über 4.600 EURO	24,00 EURO

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitrags erhebende Gliederungen

- für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C, jedoch
- keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

*Anmerkung: Möglicherweise wird die für Sie zuständige Gliederung einen höheren Mindestbeitrag erheben.*

(3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshöhe ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

(4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

#### **Steuerliche Informationen:**

Mitgliedsbeiträge und Spenden an eine Partei werden als Zuwendungen zusammengefasst und können steuerlich geltend gemacht werden. Als Privatperson bis zu 3.300 EUR im Jahr, bei gemeinsamer Veranlagung bis zu 6.600 EUR, unabhängig davon, ob Sie zusätzlich etwa an Vereine oder für andere gemeinnützige Zwecke spenden oder dort Mitglied sind.

Für die ersten 1.650 EUR bzw. 3.300 EUR werden Ihnen nach § 34g EstG 50% der Summe der Zuwendungen von der Steuerschuld abgezogen, d.h. Sie erhalten exakt die Hälfte vom Finanzamt zurück. Darüber hinaus gehende Beiträge können Sie erneut bis zur Höhe von 1.650 EUR bzw. 3.300 EUR nach § 10b EstG in Ihrer Steuererklärung als Sonderausgabe geltend machen. Sie reduzieren die Steuerzahlung folglich in Abhängigkeit Ihres individuellen Steuersatzes. Eine Quittung geht Ihnen am Anfang des Folgejahres automatisch zu.

**Beitragsordnung FDP Ortsverband Meerbusch**  
**- gültig ab 01.01.2013 -**

**Vorbemerkung**

Mit Antrag des FDP-Kreisschatzmeister Herrn Karl-Heinz Wolff vom 17.01.2010 an den Kreisparteitag der FDP Rhein-Kreis-Neuss am 19.03.2011 wurde auf diesem der Monatsbeitrag pro Mitglied auf € 5.20 beschlossen. Diese Änderung tritt zum 01.04.2011 in Kraft.

Der Kreisverband führt pro Mitglied monatlich € 2.20 an den Bundesverband und € 3.00 an den Landesverband ab.

Diese Beitragsänderung führt innerhalb des FDP Ortsverbandes Meerbusch u.a. zu der Situation, dass insbesondere Rentner/innen mit dem aktuell gültigen Jahresbeitrag von € 60.00 jährlich eine Beitragsunterdeckung von € 2.40 aufweisen. Bei Schülern/Studenten beträgt die Unterdeckung € 32.40 bei einem Jahresbeitrag von € 30.00.

Aus diesem Grund sah sich der Vorstand des FDP-Ortsverbandes Meerbusch gezwungen, eine Beitragsanpassung wie folgt vorzunehmen:

Beschäftigungsstatus/ Beitragsstufen	Jahresbeitrag (bisher – gültig ab 01.01.02 bzw. 11.06.07)	Jahresbeitrag ab 01.01.2013
Schüler und Studenten (in Erstausbildung)	30.00 Euro	36.00 Euro
Berufstätige (Vollzahler)	130.00 Euro	144.00 Euro
Rentner/innen	60.00 Euro	72.00 Euro
Ehepartner (ohne bzw. mit geringem Einkommen)	90.00 Euro	72.00 Euro

Die vom Bundesparteitag beschlossene Beitragsordnung (siehe Anlage) bleibt hiervon unberührt. Es steht selbstverständlich jedem Parteimitglied frei, sich entsprechend dieser Beitragsordnung einzuschätzen und Mitgliedsbeiträge zu zahlen und/oder Spenden zu leisten.

Die Beitragsordnung wurde auf der Vorstandssitzung des FDP-Ortsverbandes Meerbusch am 06.02.2012 einstimmig beschlossen. Zusätzlich wurde diese Beitragsordnung auf dem Ortsparteitag der FDP-Meerbusch am 18.06.2012 den Mitgliedern vorgestellt und zur Abstimmung vorgelegt. Die Beitragsordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2013 wurde von den Mitgliedern ebenfalls einstimmig beschlossen.

Meerbusch, den 18.06.2012



Dr. Bernd Schumacher-Adams  
1. Vorsitzender



Michael Bertholdt  
Schatzmeister